

## **Hausarbeit im Öffentlichen Recht für Anfänger**

### **Wintersemester 2017/2018**

#### **Sachverhalt**

Deutschland 2017. Bereits einige Monate vor der Bundespräsidentenwahl verschärft sich das politische Klima. Der Kandidat der Partei besorgter Bürger (PbB) Z reist durch Deutschland und ergreift auf diversen – unter anderem von der PbB organisierten – Veranstaltungen das Wort. Er warnt vor den gegenwärtigen Zuständen in Deutschland und der Europäischen Union. In seinen Reden plädiert er offen für einen Austritt aus der Europäischen Union, einen Zuwanderungsstopp und eine Verschärfung des Asylrechts und fordert die Bürger auf, die christlich-abendländische Kultur zu schützen und zu bewahren. Deutschland müsse schließlich deutsch bleiben. Weite Teile der Bevölkerung sind von solch „klaren Worten“ begeistert, sodass die Veranstaltungen immer größeren Zulauf erhalten.

Die Bundesversammlung tagt am 12.02.2017 unter Anwesenheit aller 1260 Mitglieder, um den Bundespräsidenten zu wählen, dessen Amtszeit am 19.03.2017 beginnt. Nachdem sich die Bundesversammlung ihre Geschäftsordnung gegeben hat, tritt im ersten Wahlgang unter anderem der Kandidat X der konservativen Partei A, die rund 25% der Mitglieder der Bundesversammlung stellt, gegen die Kandidatin Y der Partei B mit einem ähnlichen Stimmengewicht und gegen Z an, der von W – einem Bundestagsmitglied der PbB – vorgeschlagen wurde. Im ersten Wahlgang erreichen X und Y und Z jeweils weniger als 400 Stimmen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Kandidaten. Da eine Verständigung der Parteien A und B auf einen gemeinsamen Kandidaten bereits im Vorfeld scheiterte, sieht die Partei A – die unbedingt den Z als Bundespräsidenten vermeiden will – die einzige Lösung darin, für den zweiten Wahlgang U statt X als Kompromisskandidaten zu nominieren. Der Bundestagspräsident ist zwar über die Kandidatenwechsel verwundert und auch über seine Rechtmäßigkeit im Unklaren, lässt aber nach Rücksprache mit dem Sitzungsvorstand alle Kandidaten zu. Auch im zweiten Wahlgang kann jedoch kein Kandidat mehr als 420 Stimmen auf sich vereinen.

Im anschließenden dritten Wahlgang entfielen 440 Stimmen auf den U und nur noch 350 auf die Y und 400 auf den Z. Wie U erfährt, geht sein Vorsprung jedoch allein darauf zurück, dass sich die in der Bundesversammlung vertretenen Mitglieder der „Spaßpartei Deutschlands“ abgesprochen haben, ihn zu wählen, um „dem Trauerspiel der abgekarteten Bundespräsidentenwahl ein würdiges Ende zu bereiten und das kleinere der beiden Übel“ zu unterstützen. Auf die Frage des Bundestagspräsidenten, ob U die Wahl annehme, erklärt dieser, lieber auf das Amt verzichten zu wollen, als „mit Unterstützung von Leuten, die Politik ohnehin wohl nur als Theater betrachten und damit der Politikverdrossenheit in Deutschland Vorschub leisten“ zu obsiegen.

Der Bundestagspräsident ist daraufhin ratlos, entschließt sich aber nach kurzer erneuter Beratung mit dem Sitzungsvorstand, einen weiteren Wahlgang einzuleiten. Angesichts der nie dagewesenen Situation und in der Hoffnung, seinen Pflichten damit bestmöglich nachzukommen, leitet er den Wahlgang mit einigen Worten an die Bundesversammlung ein. Er betont zunächst die Bedeutsamkeit des Amtes des Bundespräsidenten, der eine gesellschaftlich integrierende Position haben sollte und eine wichtige Rolle im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik spiele. Dann appelliert er eindrücklich an die etablierten Parteien A und B, angesichts der prekären Lage etwaige parteipolitische Grenzen beiseite zu schieben und das größere Ganze zu sehen. Es könne nicht im Interesse einer wahrhaft demokratischen Partei liegen, indirekt die Wahl eines streitbaren Bundespräsidenten zu unterstützen, der sich ausweislich seiner Vergangenheit gegen Toleranz und Fortschritt stemme und das angespannte politische Klima bei jeder Gelegenheit anheizen würde, anstatt gesellschaftlichen Spannungen vorzubeugen und abzuwehren. Der Gefahr, dass ein „plumper Populist“ an der Spitze Deutschlands stünde, müsse klar begegnet werden. Dazu seien die demokratiefreundlichen Mitglieder der Bundesversammlung kraft ihres Gewissens verpflichtet.

Nach dieser Ansprache kommt es zu empörten Zwischenrufen der PbB, die sich stigmatisiert fühlt, die aber im breiten Applaus der übrigen Mitglieder untergehen. W verlangt vom Bundestagspräsidenten die Möglichkeit einer Gegenrede und standesgemäßen Vorstellung des Z, was ihm aber versagt wird. Die Stimmauszählung nach dem vierten Wahlgang ergibt, dass 400 Stimmen auf den Z entfallen und 600 auf den U, der Rest auf Y. Auf Nachfrage des Bundestagspräsidenten erklärt U daraufhin, die Wahl anzunehmen. Er räumt gleichzeitig aber ein, bis zu seinem „offiziellen Amtsantritt und wegen der doch überraschenden Wahl“ noch 4 Wochen seine Werbeagentur leiten zu wollen und erst danach ruhen zu lassen.

W ist empört. Die Wahl zeige nun einmal mehr, dass das deutsche Wahlsystem zur Farce verkommen sei. Es könne nicht sein, dass sich der Bundestagspräsident dermaßen einmische, insbesondere, wo ihm – dem W selbst – ein Rederecht verweigert wurde. Diese ergebe sich aus Art. 54 GG, zumindest, wenn vorhergegangene Aussagen richtiggestellt werden müssten, jedenfalls aber aus Art. 38 GG, der zumindest analog einschlägig sei. Auch müsse bereits nach dem Wortlaut des Grundgesetzes der Bundespräsident im dritten Wahlgang feststehen. Da U mit fragwürdiger Begründung die Wahl nicht angenommen habe, trete an dessen Stelle Z, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt habe und der rechtmäßige Bundespräsident sei. W meint, seine Stimme sei nun überhaupt nichts mehr wert, wenn einfach so lange gewählt werden könne, bis ein „passender“ Kandidat gewinne. Jedenfalls aber habe U rechtsmissbräuchlich gehandelt, als er in einem weiteren Wahlgang erneut antrat – eine solche Akklamationspolitik sei verfassungswidrig. Auch sei er überhaupt nicht wählbar, da er anders als alle Gegenkandidaten seinen Beruf nicht habe ruhen lassen.

Der Bundestagspräsident versichert, die Wahl sei ordnungsgemäß abgelaufen. Hinsichtlich seiner Ansprache bringt er vor, bereits seine demokratische Integrität habe ihn dazu gezwungen – immerhin soll der zu wählende Bundespräsident Deutschland als Ganzes vertreten, sodass er als Wahlleiter eine besondere Verantwortung für die adäquate Besetzung des Amtes trage. Wenn schon der Bundespräsident selbst klare Worte finden könne und sich politisch positionieren könne, müsse dies umso mehr für ihn gelten, der ja die Wahl des Bundespräsidenten leite. Überdies könne er sich, da er nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bundestages agiere, auf die Meinungsfreiheit berufen.

W möchte die Angelegenheit gerichtlich klären lassen und wendet sich deshalb an das Bundesverfassungsgericht. In seinem Antrag begehrt er, gegenüber dem Bundestagspräsidenten festzustellen, dass

- a) die Bundespräsidentenwahl 2017 ungültig ist;
- b) Z rechtmäßiger Bundespräsident ist, bzw. eine Wiederwahl nötig ist;
- c) W in seinen Rechten verletzt ist.

Aufgabe 1: Wie wird das BVerfG über den form- und fristgerechten Antrag entscheiden?

### **Abwandlung:**

Nach der empfundenen Niederlage in der Bundesversammlung sieht W nur eine Möglichkeit, endlich den politischen Wandel in Deutschland herbeizuführen. Deshalb verstärkt er seine Wahlkampfaktivitäten und hält immer mehr Reden. Auf einer von der PbB organisierten Versammlung anlässlich der Bombardierung Dresdens fordert er eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“ und wendet sich im Hinblick auf die deutsche Vergangenheitsbewältigung unter anderem gegen den „Schuldskult“. Weiter lehnt er eine „Herstellung von Mischvölkern“ ab.

Dies geht der Mehrheit der PbB-Fraktion und auch der Parteichefin zu weit, die damit „das Maß des demokratisch Erträglichen“ überschritten sieht. Weder im Parteiprogramm noch in den öffentlichen Auftritten der PbB-Mitglieder lassen sich ähnlich deutliche Aussagen finden, die sich von der kommunizierten Parteilinie entfernen. Da W die Fraktionsmitglieder nicht von seiner Meinung überzeugen kann, weist er im Rahmen der Aussprache innerhalb der PbB-Fraktion auf seine Absicht hin, in der kommenden Bundestagsdebatte und auf einer weiteren Versammlung das Wort zu ergreifen, um seine abweichende Meinung darzulegen. Die PbB-Fraktion rügt dieses Verhalten des W als unsolidarisch und befürchtet zudem,

dass hierdurch die der Fraktion voraussichtlich zustehende Redezeit widersinnig in Anspruch genommen wird und diese nachhaltigen Schaden erleiden würde. Um in der in einer Woche anstehenden Bundestagsdebatte den Eindruck der Geschlossenheit zu vermitteln, weist sie W darauf hin, dass er – wenn er von seinem Vorhaben nicht Abstand nehme – Gefahr laufe, aus der Fraktion ausgeschlossen zu werden und aus dem Ausschuss für Inneres abberufen zu werden. W sieht sich in seinen Rechten als Abgeordneter verletzt. Auch bezweifelt er die Gültigkeit der §§ 12, 57 Abs. 2 S. 1 GOBT, da diese den Fraktionen eine nicht zu rechtfertigende Macht verleihen, die Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen.

Aufgabe 2a: Ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass die PbB-Fraktion W auf diesem Wege zum Einlenken bewegen will?

Aufgabe 2b: Wäre seine Abberufung aus dem Ausschuss für Inneres rechtmäßig?

Aufgabe 2c: Wie kann W verhindern, dass die Fraktion nach der Parlamentssitzung durch einen Fraktionsausschluss vollendete Tatsachen schafft?

**Bearbeitervermerk:** Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen sind – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu erörtern.

#### Hinweise zur Bearbeitung:

1. Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer eigenhändig zu unterzeichnenden Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.
2. Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) darf einen **Umfang von 65.000 Zeichen** inklusive Fußnoten und Leerzeichen **nicht überschreiten** (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärung nicht mitgerechnet). Zudem sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: Schriftart Times New Roman / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 4 cm. Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.
3. Die Arbeit ist **exakt textidentisch** in gedruckter und elektronischer Form einzureichen. Die gedruckte Fassung ist zu Beginn der ersten Übungsstunde am Dienstag, 17.10.2017, 18:00 Uhr in HS 13 abzugeben. Alternativ ist die Zusendung per Post (Poststempel vom 14.10.2017 oder einem früheren Datum) an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M., Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, gestattet. Die elektronische Fassung ist als Word- oder PDF-Datei über das Internet einzureichen. Die Datei ist dazu bis zum 18.10.2017, 18:00 Uhr, über das Internetportal [https://www1.ephorus.com/students/handin\\_de](https://www1.ephorus.com/students/handin_de) zu übermitteln. Der Code lautet: ORGRZ2017.
4. Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus Plagiaten bestehen, werden mit 0 Punkten bewertet. Gleiches gilt, wenn zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder nicht nur völlig unerhebliche teilweise Identität (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.) festgestellt wird.
5. Für die Übung ist eine elektronische Anmeldung über die Belegfunktion des LSF-Systems, dort unter „Belegfunktion“ (nicht: „Anmeldung zu einer Prüfung“), bis spätestens Dienstag 17.10.2017, 18 Uhr erforderlich. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben müssen. Die Belegfunktion ist ab Anfang Oktober freigeschaltet